

Merkblatt

Bewilligung Sterbegeld

Stand 01.01.2024

Wer kann Sterbegeld beantragen und wie?

Sterbegeld erhält die Ehegattin oder der Ehegatte des/der verstorbenen Ruhestandsbeamt:in. Ist kein Ehepartner vorhanden, erhalten die leiblichen und Adoptivkinder das Sterbegeld. Bei mehreren Anspruchsberechtigten wird das Sterbegeld mit befreiender Wirkung nur an eine dieser Personen ausgezahlt.

Für die Berechnung und Zahlung dieses Sterbegeldes werden folgende Unterlagen benötigt:

- Anschrift und Geburtsdatum (Geburtsurkunde der anspruchsberechtigten Person)
- **Steueridentifikationsnummer** für den elektronischen Abruf der Lohnsteuermerkmale
- Bankverbindungen der/des Sterbegeldberechtigten (einschl. **IBAN** und BIC)

Ist kein Ehepartner vorhanden und auch keine leiblichen Kinder können

- die Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern)
- Geschwister
- Geschwisterkinder oder
- Stiefkinder

einen Antrag auf das Sterbegeld stellen. Allerdings müssen diese zum Zeitpunkt des Todes mit der oder dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder überwiegend für deren Lebensunterhalt aufgekommen sein.

In diesem Fall werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personenstandsurkunde bzw. Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Verstorbenen (ersatzweise eine wahrheitsgemäße Erklärung)
- Bescheinigung über das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft zum/zur Verstorbenen von dem zuständigen Einwohnermeldeamt
- Erklärung über die finanziellen Verhältnisse / Nachweise darüber, dass der/die Verstorbene ganz oder überwiegend der Ernährer des Antragstellers gewesen ist
- **Steueridentifikationsnummer** für den elektronischen Abruf der Lohnsteuermerkmale
- Bankverbindung (einschließlich **IBAN** und BIC)

Wie hoch ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld wird in Höhe des Zweifachen der letzten Versorgungsbezüge gezahlt. Es ist einkommenssteuerpflichtig. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen kann angerechnet werden.

Gibt es Ausnahmen für die Bewilligung von Sterbegeld, wenn ich nicht verwandt bin?

Ja, wenn keine der o. g. Anspruchsberechtigten vorhanden sind. In diesem Fall kann ein sogenanntes Kostensterbegeld gezahlt werden. Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag Kostensterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens aber in Höhe des Zweifachen der letzten Versorgungsbezüge zu gewähren.

Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen kann angerechnet werden. Leistungen einer Sterbegeldversicherung sind in Abzug zu bringen (bitte evtl. Nachweise beifügen).

Das Kostensterbegeld ist **einkommensteuerfrei**.

Für den Antrag von Kostensterbegeld werden folgende Unterlagen benötigt:

- Bankverbindung (einschließlich **IBAN** und BIC)
- Nachweise der Aufwendungen (Rechnungen, Quittungsbelege) sowie Nachweise über

Hinweise zur Beantragung

Die Zahlung des Sterbegeldes ist formlos unter Vorlage der Belege mit einem Nachweis (Kontoauszug o. ä.) darüber, dass und von wem die Beträge gezahlt wurden, zu beantragen. Falls die Rechnungen nicht vom Konto des Antragsstellers, sondern vom Konto des Verstorbenen bezahlt wurden, ist eine Kopie des Testamentes vorzulegen. In diesem Fall kann das Kostensterbegeld nur an den Antragsteller/die Antragsstellerin gezahlt werden, wenn er/sie gleichzeitig auch Erbe ist. Das Kostensterbegeld kann aber auch auf das Konto des Verstorbenen überwiesen werden. Ein Testament ist dann nicht erforderlich.

Bitte verwenden Sie das Antragsformular für Sterbegeld und fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei.

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.